



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Medieninformation

Arbeitsgericht Essen: Kündigung eines Auszubildenden wegen schlechter Leistungen nur allerletztes Mittel

Köln, den 27.7.2006. Jugendliche, deren schulische Leistungen während der Lehrzeit zu wünschen übrig lassen, dürfen vom Arbeitgeber nicht gleich gefeuert werden. Darauf weist die Rechtsanwaltskammer Köln hin.

Das Arbeitsgericht Essen hat in einem Urteil (Az.: 2 Ca 2427/05) klar gestellt, dass die fristlose Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses wirklich nur das allerletzte Mittel sein darf. Der Entscheidung zu Grunde lag der Fall eines Maurer-Lehrlings, dem der Arbeitgeber wegen einer mangelhaften Leistung in einer Zwischenprüfung ein Jahr vor der Gesellenprüfung fristlos gekündigt hatte. Der Arbeitgeber ließ dabei in dem Schreiben seinen Gefühlen freien Lauf. Darin heißt es unter anderem: „...Nach drei Abmahnungen, vielen Einzelgesprächen und großer Geduld unserer Mitarbeiter setzt dieses Ergebnis Ihrem bisherigen Verhalten die Krone auf...“. Die Essener Arbeitsrichter jedoch warfen dem Arbeitgeber vor, die Kündigung quasi als Bestrafung für das schlechte Abschneiden des Auszubildenden in der Zwischenprüfung ausgesprochen zu haben. Das aber sei völlig indiskutabel, weil rechtlich unzulässig. Die fristlose Kündigung eines Ausbildungsvertrages dürfe keinerlei Bestrafungscharakter haben. Als Kündigungsgrund rechtlich akzeptiert sei allenfalls, dass die schlechten schulischen Leistungen des Auszubildenden gravierende negative Auswirkungen für die weitere Zukunft des Ausbildungsverhältnisses erwarten lassen und die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses für den Ausbilder deshalb unzumutbar erscheinen. Das aber setze stets voraus, dass der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden vorher abgemahnt habe. Im konkreten Fall war eine entsprechende Abmahnung zwar ausgesprochen worden. Die ließen die Essener Richter allerdings nicht gelten. Der Grund: Die Abmahnung war etwa eine Woche nach Bekanntwerden der mangelhaften Zwischenprüfung ausgesprochen worden. Damit aber, so das Gericht, habe der Auszubildende bis zu der kurze Zeit später ausgesprochenen Kündigung keine Chance mehr gehabt, seine Leistungen noch zu verbessern.

„Die Arbeitsgerichte stellen zu Recht sehr strenge Anforderungen an die fristlose Kündigung von Auszubildenden. Denn deren geistige, körperliche und auch charakterliche Entwicklung ist zumeist noch nicht abgeschlossen“, meint dazu Rechtsanwalt Alfred Börsch von der Rechtsanwaltskammer Köln. Für den Arbeitgeber sei das Engagement im Übrigen überschaubar. Denn das Berufsbildungsgesetz sehe ausdrücklich vor, dass der Ausbilder den Lehrling, falls dieser das erste Mal durch die Gesellenprüfung rasselte, maximal ein Jahr lang weiter beschäftigen muss. „Das Arbeitsgericht Essen hat darüber hinaus betont, dass das Interesse des Jugendlichen am Bestand des Ausbildungsverhältnisses mit fortschreitender Dauer der Ausbildung immer mehr an Gewicht zunimmt“, erklärt Rechtsanwalt Börsch weiter. Konsequenz: Jugendliche, die, wie im konkreten Fall bereits 2/3 ihrer Lehrzeit absolviert haben, sind damit praktisch unkündbar.

Text ca. 48 Zeilen zu 50 Anschläge



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Über die Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle bei den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die "verkammerten" Rechtsbeistände an. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft im Kammerbezirk und übt zugleich die Berufsaufsicht über ihre ca. 11.500 Mitglieder aus.

Kontakt

Rechtsanwalt Roland F. Nasse, Pressesprecher der Rechtsanwaltskammer Köln
Rechtsanwalt Dr. Markus B. Rick, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30 ▪ D - 50668 Köln ▪ Tel.: 0221/973010-12, Fax: -50 ▪ E-Mail: Rick@rak-koeln.de ▪ Internet: www.rak-koeln.de